

Fachspezifische Bestimmungen
für die
Magisterprüfung mit Kunstgeschichte
als Haupt- und Nebenfach

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

03.07.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

11.10.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 97

Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung, der Rechtssicherheit im Prüfungswesen und der Möglichkeit eines Hochschulwechsels enthalten die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium im Fach Kunstgeschichte als Haupt- und Nebenfach hochschulübergreifende Regelungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM).

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der ABM und der Fachspezifischen Bestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend.

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Kunstgeschichte wurden von der Hochschulrektorenkonferenz am 03.07.2001 und von der Kultusministerkonferenz am 11.10.2001 beschlossen. Sie stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Studienaufbau	7
§ 2 Sprachkenntnisse, Praktika	7
II. Kunstgeschichte als Hauptfach	
§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach	8
§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach	9
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach	10
§ 6 Magisterarbeit	10
§ 7 Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach	11
III. Kunstgeschichte als Nebenfach	
§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach	11
§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach	12
§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach	12
§ 11 Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach	13
Erläuterungen	15

I. Allgemeines

§ 1

Studienaufbau (§§ 1, 2 ABM)

Im Magisterstudium können ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert werden. Kunstgeschichte wird entweder als Hauptfach mit einem Umfang von höchstens 72 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich oder als Nebenfach mit einem Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich studiert.

§ 2

Sprachkenntnisse, Praktika

(1) Für das Studium der Kunstgeschichte im Hauptfach sind das Latinum und Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Das Latinum entspricht der Definition von „Lateinkenntnissen“ in der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979. Für das Studium der Kunstgeschichte in Nebenfach sind Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich.

(2) Die Teilnahme an einem bis zwei Praktika in der Denkmalpflege, einem Museum oder anderen für das Fach relevanten Institutionen wird empfohlen. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können Praktika verbindlich vorschreiben.

II. Kunstgeschichte als Hauptfach

§ 3

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 17 ABM)

(1) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte kann nur zugelassen werden, wer bis zu fünf Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums erbracht hat, davon wenigstens jeweils einen Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu den Epochen Kunstgeschichte:

- Mittelalterliche Kunstgeschichte
- Neuere Kunstgeschichte
- Neueste Kunstgeschichte (ab ca. 1800).

Die Stoffgebiete, die sich aus einer systematischen Gliederung des Faches ergeben, sollen dabei möglichst breit vertreten sein. Es sind dies:

1. Gattungen der Kunst:

- Architektur
- Skulptur/Plastik
- Malerei und Grafik
- Angewandte Kunst und Design
- Neue Medien

2. Theoretische und praktische Aspekte der Kunstgeschichte:

- Methoden des Faches Kunstgeschichte
- Geschichte des Faches Kunstgeschichte
- Kunsttheorie
- Quellenkunde
- Theorie und Praxis der Denkmalpflege

- Theorie und Praxis des Museums- und Ausstellungswesens
- Fachbezogene EDV.

Es ist nicht zulässig, die Leistungsnachweise in weniger als drei dieser Stoffgebiete zu erbringen. Dabei sollen sowohl Stoffgebiete gem. Abs. 1 Ziff. 1 wie Stoffgebiete gem. Abs. 1 Ziff. 2 berücksichtigt werden.

(2) Darüber hinaus sind Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 1, Praktika gem. § 2 Abs. 2 sowie Exkursionen nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte ist eine Fachprüfung, die aus bis zu zwei Teilprüfungen besteht. Teilprüfungen sind eine mündliche Prüfungsleistung von höchstens 30 Minuten Dauer und/oder eine Klausurarbeit, für die eine Zeit von höchstens vier Stunden zur Verfügung steht. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können auch festlegen, dass Teilprüfungen aus einer mündlichen Prüfungsleistung von höchstens 30 Minuten Dauer und einer sonstigen schriftlichen Arbeit bestehen.

(2) Die Zwischenprüfung bezieht sich auf Grundlagen des Faches Kunstgeschichte insbesondere auf Lehrinhalte des Grundstudiums gem. § 3 Abs. 1 und Kenntnisse der regionalen Kunstgeschichte.

§ 5

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
im Hauptfach (§ 22 ABM)**

(1) Zur Magisterprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte bestanden und bis zu vier Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Hauptseminare) erbracht hat. Diese Leistungsnachweise müssen sich auf wenigstens zwei der in § 3 Abs. 1 angeführten Epochen beziehen. Die Gesamtzahl der zur Zwischenprüfung gem. § 3 Abs. 1 und zur Magisterprüfung gem. § 5 Abs. 1 zu erbringenden Leistungsnachweise darf acht nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens 10 Exkursionstagen, darunter eine Exkursion von mindestens fünf Tagen Dauer, ist nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind.

§ 6

Magisterarbeit (§ 24 ABM)

Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Magisterarbeit kann durch die örtlichen Magisterprüfungsordnungen begrenzt werden und soll 90 Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Magisterarbeit soll erst ausgegeben werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt sind.

§ 7

Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus einer oder zwei Teilprüfungen. Teilprüfungen sind eine mündliche Prüfungsleistung von höchstens 60 Minuten Dauer und, sofern die örtlichen Magisterprüfungsordnungen dies vorsehen, eine Klausurarbeit mit einer Dauer von vier Stunden.

(2) In der Magisterprüfung im Hauptfach wird eine umfassende Kenntnis der wichtigen Kunstdenkmäler aus den in § 3 Abs. 1 genannten Epochen der Kunstgeschichte und der grundlegenden Methoden des Faches verlangt.

III. Kunstgeschichte als Nebenfach

§ 8

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
im Nebenfach (§ 17 ABM)**

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte kann nur zugelassen werden, wer bis zu drei Leistungsnachweise aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums erbracht hat, wobei mindestens zwei der in § 3 Abs. 1 genannten Epochen der Kunstgeschichte zu berücksichtigen sind.

(2) Darüber hinaus sind Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 nachzuweisen.

(3) Die Teilnahme an Exkursionen ist nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen nachzuweisen.

(4) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 und 2 zu erbringen sind.

§ 9

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 18 ABM)

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte besteht aus einer Fachprüfung, die als mündliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten oder als Klausurarbeit mit einer Dauer von höchstens vier Stunden abgelegt werden kann. Sie bezieht sich auf Inhalte von Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium gem. § 3 Abs. 1 und auf Grundkenntnisse der regionalen Kunstgeschichte.

§ 10

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach (§ 22 ABM)

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte bestanden und bis zu zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Hauptseminare) erbracht hat. Die Gesamtzahl der zur Zwischenprüfung gem. § 8 Abs. 1 und zur Magisterprüfung gem. § 10 Abs. 1 zu erbringenden Leistungsnachweise darf vier nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens drei Exkursionstagen ist nachzuweisen. Exkursionstage, die im Grundstudium erbracht wurden, können angerechnet werden.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind.

§ 11

Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte besteht aus einer Fachprüfung, die als mündliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten oder als Klausurarbeit mit einer Dauer von höchstens vier Stunden zu erbringen ist.

(2) Die Prüfung soll sich auf zwei oder drei Themenschwerpunkte beziehen, die die Breite des Faches in ihren Epochen und Stoffgebieten gem. § 3 Abs. 1 in angemessener Weise berücksichtigen.

**Erläuterungen
zu den Fachspezifischen Bestimmungen
Kunstgeschichte**

I. Formale Hinweise

Mit wenigen Ausnahmen verzichten die vorstehenden Fachspezifischen Bestimmungen darauf, Regelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen (ABM) zu wiederholen. Dadurch wird der Text der Fachspezifischen Bestimmungen vergleichsweise knapp und überschaubar. Um den Zugang zu den entsprechenden Bestimmungen aus den ABM zu erleichtern, wird in den Überschriften der einzelnen Paragraphen auf die einschlägigen Paragraphen der ABM hingewiesen. Die dadurch mögliche Konzentration auf die spezifisch für Kunstgeschichte geltenden Regelungen wiegt den Nachteil, dass zwei Texte parallel gelesen werden müssen, mehr als auf.

Der Begriff **Prüfung** ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Masterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z. B. „mündliche Prüfungsleistung“).

Der Begriff **Fachprüfung** bezeichnet die Prüfung in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Masterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen wird. Die Fachprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 11 ABM).

Setzt sich ein Haupt- oder Nebenfach der Masterprüfung aus mehreren Stoffgebieten zusammen, kann eine Fachprüfung in entsprechende **Teilprüfungen** aufgeteilt werden. In diesem Fall entscheiden die Teilprüfungen über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 11 ABM). Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen (§ 8 Abs. 2 ABM).

Als **Prüfungsleistung** wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM). Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in einzelnen Prüfungsleistungen ermittelten Noten zu einer Fach- oder Teilnote gem. § 8 Abs. 2 ABM zusammengefasst. Besteht eine Fachprüfung/Teilprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Fachprüfung/Teilprüfung und Prüfungsleistung identisch.

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit etc.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d. h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

II. Das Fach Kunstgeschichte

Gegenstand der Kunstgeschichte sind künstlerische Schöpfungen der Menschen, die Kunstwerke, in ihren vielfältigen Erscheinungsformen. Das zentrale Gebiet des Faches ist traditionell die Geschichte der europäischen Kunst vom Ausgang der Antike bis zur Gegenwart. Darüber hinaus wird sich das Fach auch mit der Kunst anderer Kulturräume befassen, um den wechselseitigen Einflüssen nachzugehen oder mit dem Ziel einer komparatistischen Gegenüberstellung. Diese Ausweitung wird auch durch die Globalisierung, die die Kunst in der Moderne erfahren hat, nahegelegt.

Das Fach untersucht die Kunstwerke in ihrer anschaulich gegebenen Erscheinung und formalen Gestaltung, untersucht Umstände und Bedingungen ihrer Entstehung, interpretiert ihre Aussage und erforscht ihre Rezeptionsgeschichte. Sie fragt nach übergreifenden Ordnungen und Entwicklungszusammenhängen der Kunst und nach dem historischen Umfeld, in das die Werke einzuordnen sind. Zu den Aufgaben des Faches gehört auch die Untersuchung der historischen und ikonographischen Quellen der Kunst und die Rekonstruktion verlorener Werke auf Grundlage der schriftlichen Überlieferung. Die Geschichte der Kunst- und Architekturtheorie wie die Geschichte des Faches und seiner Methoden gehören ebenso in den Zuständigkeitsbereich des Faches wie Fragen nach den künstlerischen Techniken und ihrer historischen Entwicklung. Die besonders in den zurückliegenden zwei Jahrhunderten zu konstatierende kontinuierliche Vermehrung der für die künstlerische Arbeit verwendeten Medien hat zu einer beträchtlichen Ausweitung des Faches geführt.

Im Gegensatz zu anderen Fächern der Philosophischen Fakultäten hat sich die Kunstgeschichte als Disziplin nicht geteilt. Lediglich Baugeschichte wird mit einer von der Kunstgeschichte deutlich unterscheidbaren Ausrichtung an einzelnen Technischen Universitäten, beziehungsweise Hochschulen, im Rahmen der Architekturausbildung als eigenständiges Fach gelehrt. Die Kunstgeschichte, auch wenn sie sich in die großen Zeitabschnitte der mittelalterlichen Kunstgeschichte, der neueren Kunstgeschichte, welche die Epochen von der Renaissance bis etwa 1800 umfasst, und die neueste Kunstgeschichte gliedern lässt, wird in der Regel als **ein** Fach studiert.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 Sprachkenntnisse, Praktika

Da ein großer Teil der historischen und ikonographischen Quellen der älteren Kunstgeschichte in Latein abgefasst ist, wird für das Studium der Kunstgeschichte im Hauptfach der Nachweis des Latinums gefordert. Von der Sache her gesehen wäre es sinnvoll, das Latinum auch für das Studium der Kunstgeschichte im Nebenfach zu verlangen. Im Hinblick auf den notwendigerweise engeren fachlichen wie zeitlichen Rahmen des Nebenfachstudiums wird darauf verzichtet.

Für das Studium der Kunstgeschichte der Länder außerhalb des deutschen Sprachraumes ist für die Lektüre von Quellen und Fachliteratur die Kenntnis der jeweiligen Landessprache erforderlich. Neben Englisch, das sich heute als wichtigste Fachsprache etabliert hat, sind für das Studium vor allem Französisch, Italienisch, Spanisch und Niederländisch von Bedeutung. Die Regelung, wie der Nachweis der Sprachkenntnisse zu erbringen ist, bleibt den örtlichen Magisterprüfungsordnungen überlassen.

Die Ableistung von Praktika ist für die berufliche Qualifizierung von großer Bedeutung. Diese Praktika werden hier nur deshalb nicht generell vorgeschrieben, weil nicht alle ausbildenden Institute in der Lage sind, ihren Studierenden Praktikumsplätze nachzuweisen und zu garantieren. Wo dies möglich ist, sollte die Forderung des Nachweises von Praktika in die örtliche Studienordnung aufgenommen werden. Die Ausbildung ist in dieser Frage auf die Mitwirkung der einschlägigen Institutionen angewiesen, an deren bildungspolitische Mitverantwortung appelliert wird.

Fachspezifische Bestimmungen Kunstgeschichte

Wegen der Schwierigkeit, Praktikumsplätze nachzuweisen, werden auch keine Vorschriften über die Dauer der Praktika gemacht. Ein Praktikum von weniger als zwei Wochen Dauer ist jedoch wenig sinnvoll. Auch hier bleibt es, wo es möglich ist, den örtlichen Magisterprüfungsordnungen überlassen, die Mindestdauer des Praktikums festzulegen.

Zu § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 17 ABM)

Der Katalog in § 3 Abs.1 bildet das Gesamtgebiet des Faches in seiner historischen Einteilung (Epochen der Kunstgeschichte) und in seiner systematischen Gliederung (Stoffgebiete) ab. Die Stoffgebiete des Faches werden in zwei Gruppen unterteilt, von denen die erste die von den Objekten her gegebenen Gattungen der Kunst umfasst, die zweite die wichtigsten Felder des theoretischen und praktischen Umgangs mit den Gegenständen des Faches. Innerhalb der ersten Gruppe sind unter „Neue Medien“ nicht nur Foto, Film, Video und Computerkunst, sondern auch alle weiteren intermedialen Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen zu verstehen. Die Stoffgebiete der zweiten Gruppe beziehen sich auf die genuinen Arbeitsfelder des Faches Kunstgeschichte, nämlich die Erforschung von Entstehung, Erscheinung, Inhalt, Funktion und Wirkung von Werken der Kunst wie auch die Erforschung der Kunsttheorie, der Geschichte des eigenen Faches und seiner Methoden, der Geschichte der Kunstpädagogik und der Institutionen und Wirkungsmöglichkeiten der Kunstgeschichte. Mit dieser Aufgliederung in Epochen und Stoffgebiete soll sichergestellt werden, dass das Fach in seiner ganzen Breite studiert wird. Dazu gehört zunächst, dass Lehrveranstaltungen zu den drei Epochen der Kunstgeschichte nachgewiesen werden. Um einer einseitigen Spezialisierung auf ein Stoffgebiet entgegenzutreten, sollen Leistungsnachweise aus wenigstens drei verschiedenen Stoffgebieten erbracht werden. Dabei ist jede der beiden Stoffgebiet-Gruppen zu berücksichtigen.

Es ist möglich und in der Praxis der Lehre des Faches üblich, dass sich Lehrveranstaltungen zugleich auf eine Epoche und auf ein Stoffgebiet beziehen (z. B. Architektur der Romanik). Die in so ausgerichteten Lehrveranstaltungen erworbenen Scheine sind als Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu den Epochen der Kunstgeschichte wie auch als Leistungsnachweise zu den Stoffgebieten der Kunstgeschichte anzurechnen.

Autopsie ist die unabdingbare Voraussetzung für eine adäquate Auseinandersetzung mit den Gegenständen des Faches. Deswegen sind Exkursionen ein unverzichtbarer Bestandteil der

kunsthistorischen Ausbildung. Sie geben den Studierenden die Möglichkeit, exemplarisch Kunstregionen und ihre Kunstwerke aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Die Rahmenbedingungen an den einzelnen Instituten sollten so sein, dass Exkursionen in größtmöglichem Umfang durchgeführt werden können. Hier und in § 5 Abs. 2 werden Minimalforderungen aufgestellt, die sich nach den gegebenen Möglichkeiten der Institute richten.

Zu § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach (§ 22 ABM)

Die Gesamtzahl der zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise darf acht nicht überschreiten. Das bedeutet, dass dort, wo im Grundstudium fünf Leistungsnachweise erbracht werden müssen, nicht mehr als drei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen im Hauptstudium vorgeschrieben werden können.

Neben Tagesexkursionen, die der Kunst der Region des jeweiligen Standortes der Ausbildungsstätte gelten, sind mehrtägige Exkursionen zu fordern, die die Gelegenheit geben, ein Zentrum der europäischen Kunstgeschichte oder eine Kunstregion genauer kennen zu lernen.

Zu § 6 Magisterarbeit (§ 24 ABM)

Der Umfang der Magisterarbeit versteht sich einschließlich des wissenschaftlichen Apparates, jedoch ohne die eventuell notwendigen Dokumentationen und ohne den Bildanhang der Arbeit.

Der Bearbeitungszeitraum von sechs Monaten ist notwendig angesichts der Fachspezifischen Bedingungen, wie zum Beispiel der Notwendigkeit, zu den Objekten, mit denen sich die Arbeit befasst, zu reisen. Andererseits ist dieser Zeitraum so knapp gewählt, dass daneben die gleichzeitige Bearbeitung eines Referates oder einer Hausarbeit für den Erwerb eines Leistungsnachweises nicht möglich ist. Deswegen wird nahegelegt, das Thema der Magisterarbeit erst nach der Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen zu vergeben. Auf jeden Fall ist ein den Bestimmungen der Prüfungsordnung zuwiderlaufender „Vorlauf“ bei der Bearbeitung der Magisterarbeit zu verhindern.

**Zu § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach
(§ 17 ABM)**

Für die Bedeutung der Exkursionen gelten die Ausführungen zu § 3 Abs. 2. Der in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen festzulegende Umfang der im Nebenfachstudium nachzuweisenden Exkursionstage, ist entsprechend den übrigen geforderten Leistungsnachweisen zu bemessen.